

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Buxtehude

31 C 105/22

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Buxtehude,

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Demann Ebling Dr. Lockert
PartG mbB, Bahnhofstraße 34 - 36, 21614 Buxtehude
Geschäftszeichen: 1973/21 CM04

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: |

hat das Amtsgericht Buxtehude im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis
zum 09.06.2022 am 18.07.2022 durch den Richter , für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 258,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.12.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 258,39 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite auf Grundlage des streitgegenständlichen Verkehrsunfalles vom 27.08.2021 einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzbetrages in Höhe von 258,39 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.12.2021 gemäß §§ 7, 17, 18 StVG in Verbindung mit dem Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit §§ 286, 288 BGB.

Die grundsätzliche, volle Haftung der Beklagtenseite für die Schäden, die bei dem Verkehrsunfall vom 27.08.2021 in der Straße ' ' entstanden sind, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagtenseite der Höhe nach zur Zahlung von weiterem Schadensersatz an die Klägerseite verpflichtet ist.

Als im Sinne zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderliche Kosten sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. Palandt/Grüneberg, 75. Auflage 2016, § 249 BGB, Rn. 12).

1.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite einen Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 137,56 € brutto.

Zu Gunsten der Klägerseite greift darüber im Hinblick auf die Reparaturkosten das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, da bereits eine Rechnung vorliegt und sie die Reparaturkosten konkret abrechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechnung bereits bezahlt wurde, da das Vermögens der Klägerseite durch eine Forderung selbst ohne bereits erfolgten Ausgleich der Rechnung schon belastet wäre.

Verbringungskosten in Höhe von 72,25 € und Fahrzeugdesinfektionskosten in Höhe von 43,35 € sind bei Werkstätten üblich und auch als Schadenspositionen erstattungsfähig. Damit kann sich die Klägerseite erst Recht auf das Wirtschafts- und Prognoserisiko berufen, zumal entsprechende Positionen der streitigen Art auch im Privatgutachten der Klägerseite aufgeführt sind.

2.

Weiter begehrt die Klägerseite von der Beklagtenseite einen Nutzungsausfallschaden in Höhe von 70,00 € für den Unfalltag und den Tag der Besichtigung durch den Sachverständigen (jeweils 35,00 € pro Tag). Dieser Anspruch steht der Klägerseite zu. Für diese beiden Tage ist die Anmietung eines Ersatzwagens nicht erfolgt, so dass grundsätzlich ein Anspruch auf Nutzungsausfall besteht. Die Höhe des täglichen Nutzungsausfallschadens ist mit dem Privatguten substantiiert vorgetragen und belegt. Die Nutzung des beschädigten Pkw war an den beiden Tagen eingeschränkt. Beim Tag der Besichtigung musste dieser für den Privatsachverständigen bereitgestellt werden. Der Unfalltag ist mit einzubeziehen in die Betrachtung, da bereits an diesem Tag die Nutzung eingeschränkt war (vgl. LG Duisburg, Urteil vom 17.04.2021 – 12 S 153/13, SVR 2015, 29 LS 1).

3.

Die Klägerseite kann auch die von der Beklagtenseite begehrten weiteren Mietwagenkosten gemäß Rechnung vom 26.10.2021 (Anlage K 4) in Höhe von 58,83 € verlangen, so dass dieser Betrag zuzusprechen war.

Die Klägerseite hat substantiiert ausgeführt, dass sie als gewerbliche Nutzerin keine Restkapazitäten gehabt habe, da sie ein Ersatzfahrzeug für die Zeit der Anmietung benötigte, um Patienten zu versorgen, was im Rahmen des Betriebes eines Pflegedienstes nachvollziehbar ist.

Nicht zu beanstanden ist, wenn der Mietwagenanbieter die Mietzeit in vollen Tagen abrechnet und „Karenzzeiten“ nicht gewährt werden.

Im Hinblick auf den dargelegten Mietvertrag des Autohauses (Anlage K 4) war eine Kürzung im Hinblick auf die Thematik mit Werkstattersatzfahrzeugen nicht vorzunehmen. Die Klägerseite hat hinreichend substantiiert dargelegt, dass es sich um eine gewerbliche Autovermietung handelt, auch wenn diese offenbar von der Reparaturwerkstatt betrieben wird. Es ist nicht erkennbar und substantiiert vorgetragen, dass die Preise im konkreten Einzelfall von denen anderer gewerblicher Vermieter abweichen, die nicht mit einer Werkstatt bzw. einem Autohaus verbunden sind. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vorgelegten Rechnung.

Die Klägerseite hat ebenfalls ausgeführt, dass ein zweiter Fahrer erforderlich gewesen sei, da bei der Klägerin im Schichtdienst gearbeitet werde und entsprechend dies mit dem Mietwagenanbieter vereinbart worden sei, was nicht hinreichend substantiiert bestritten wurde. Die Nebenkosten für einen zweiten Fahrer und eine Haftungsreduzierung können im Übrigen neben der Geltendmachung des Mittelwertes nach „Fracke“ geltend gemacht werden (vgl. (OLG Celle Ur. v. 26.6.2019 – 14 U 186/18, BeckRS 2019, 37131 Rn. 36, beck-online). Ebenfalls ersatzfähig sind die Kosten für die Sonderleistung Winterreifen, da die Anmietung im Oktober erfolgte und grundsätzlich in Oktober bereits eine Witterung denkbar ist, die Winterreifen erforderlich macht.

4.

Die zugesprochenen Zinsen folgen aus §§ 280, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit leitet sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO ab.

III.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO nicht vorliegen.

IV.

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO in Verbindung mit § 48 GKG auf 258,39 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Buxtehude, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter

Beglaubigt

Buxtehude, 20.07.2022

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts